

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Klassische Philologie: Gräzistik ist der überlieferte Bestand der griechischen Texte des Altertums. Im Zentrum steht die Vermittlung umfassender und tiefgreifender Kenntnis dieser Texte, vielfältiger Interpretationsmethoden unter literatur- und sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt sowie sinnvoller Bezüge zu Nachbardisziplinen (z.B. Latinistik, Neuere Literaturwissenschaften, Philosophie, Theologie, Kulturwissenschaften). Der Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik soll zu einem methodisch reflektierten, auch auf spezialisiertere Bereiche bezogenen Verständnis der griechischen Texte vor dem Hintergrund der griechischen, aber auch römischen Literaturgeschichte, ihres Kontextes und ihres Weiterwirkens führen.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts " soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 70 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 LP auf ein Begleitfach und 30 LP auf die Masterarbeit. Im Begleitfach Klassische Philologie: Gräzistik entfallen 20 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen.
- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (4) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 4).
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 4).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den*die Studierende*n von 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.
- (2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – auch bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden

Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeseltern- geld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch 4 Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
 - Art und Umfang des drohenden Nachteils
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
 1. mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich

etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

- (5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs.3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. Die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 LP.
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten LP.

3. en Nachweis über das Latinum.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Gräzistik bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 3. der Masterarbeit,
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2),
 2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3),

3. Mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4)

abgelegt werden.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Gräzistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Klassische Philologie: Gräzistik ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*der Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*der Betreuer*in um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie als uneingeschränkt durchsuchbare und druckbare PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter

Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Monate nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende

zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zugeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnungen bereits für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung noch für vier Semester, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025, fort. Auf Antrag können die Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln. Die bisherige Prüfungsordnung vom April 2007 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

MA Klassische Philologie: Gräzistik(konsekutiv)

	Modul	Abkürzung
1	Griechischer Stil IV	GrStil IV
2	Griechische Literaturwissenschaft I (MA)	GrLit I (MA)
3	Griechische Literaturwissenschaft II (MA)	GrLit II (MA)
4	Griechische Sprachwissenschaft (MA)	GrSpr (MA)
5	Medien und Präsentation Griechisch	GrMP
6a	Antike Kultur (WP)	AntKult
6b	Exkursion (WP)	EX
7	Latein für Gräzist*innen	LGr
8	Masterarbeit Griechisch (MA)	GrMA (MA)
9	Mündliche Masterprüfung Griechisch	GrMM

MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

1	Basismodul Griechisch MA (Begleitfach ohne BA)	GrBAS (BF ohne BA)
2	Griechische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)	GrLit (BF ohne BA)

MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

1	Literatur- und Textanalyse Griechisch	GrLTA
2	Sprach- und Textanalyse Griechisch	GrSTA

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)**1. Griechischer Stil IV**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
Griechische Stilübungen IV	1.-2.	2	3	3

2. Griechische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.) - Griechische Lektüre	1.	2 2 2	8 3 3	14

3. Griechische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)	3.	2 2	8 3	11

4. Griechische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Hauptseminar (spr.wiss.) - Griechische Vorlesung (spr.wiss.)	2.	2 2	8 3	11

5. Medien und Präsentation Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Forschungskolloquium - Übung zur griechischen Fachdidaktik	3.	3 2	3 3	6

**6a. Antike Kultur
(Wahlpflichtmodul)**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen (Archäologie, Alte Geschichte, Religionswissenschaft), davon 1 Exkursion	2.	variabel	variabel	9

6b. Exkursion (Wahlpflichtmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Exkursion (auch aus Nachbarfach), mehrtägig	2.	2 +2	9	9

7. Latein für Gräzist*innen

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Lateinische Vorlesung - Lateinische Lektüre	1.	2 2	3 3	6

8. Masterarbeit Griechisch (MA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Schriftliche MA-Arbeit	4.		30	30

9. Mündliche Prüfung

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Mündliche Prüfung, 60 Minuten	4.		10	10

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)

Modul	Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Griechischer Stil IV		Gri. Stilübungen IV				2	3
Griechische Literaturwissenschaft I MA		- Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)				2	8
		- Gri. Vorlesung (lit.wiss/komp.)				2	3
		- Gri. Lektüre				2	3
Latein für Gräzist*innen		- Lat. Vorlesung				2	3
		- Lat. Lektüre				2	3
Griechische Sprachwissenschaft MA			- Gri. Hauptseminar (spr.wiss.)			2	8
			- Gri. Vorlesung (spr.wiss.)			2	3
Exkursion <u>oder</u> Antike Kultur			- Exkursion <u>oder</u> - Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen			2+2 oder variabel	9 oder 9 (ges.)
Griechische Literaturwissenschaft II MA				- Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2	8
				- Gri. Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3
Medien und Präsentation Griechisch				- Gri. Forsch.koll.		3	3
				- Übung zur gri. Fachdidaktik		2	3
Masterarbeit Griechisch MA				MA-Arbeit			30
Mdl. Masterprüfung Griechisch					Mdl. Prüfung		10
Summe							
SWS		12	8/10	9		29/31	
ECTS/LP		23	20	24	33		100

**Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA
Klassische Philologie: Gräzistik)**

1. Basismodul Griechisch (Begleitfach ohne BA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Einführung in die Klassische Philologie - Griechische Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen) - Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)	1.-2.	2 2 2	3 3 3	9

2. Griechische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft - Griechisches Proseminar (lit.wiss.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3 5 3	11

**Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA
Klassische Philologie: Gräzistik)**

1. Literatur- und Textanalyse Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)	1.-2.	2 2	7 3	10

2. Sprach- und Textanalyse Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Hauptseminar (spr.wiss.) - Griechische Vorlesung/Lektüre/Übung (zu Metrik, Stilistik, Rhetorik, Textkritik)	2.-3.	2 2	7 3	10

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Modul	Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Basismodul (Begleitfach ohne BA)		- Einf. in die Klassische Philologie				2	3
		- Gri. Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen)	Gri. Lektüre (Einf. In den Umgang mit lit. Texten)			2	3
						2	3
Griechische Literaturwis- senschaft MA (Begleitfach ohne BA)			Einf. in die Lit.wiss.	- Gri. Proseminar (lit.wiss.)		2	3
				- Gri. Vorlesung (lit.wiss.)		2	5
						2	3
Summe							
SWS		4	4	4		12	
ECTS/LP		6	6	8			20

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Modul	Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Literatur- und Textanalyse Griechisch		Gri. Vorlesung (lit.wiss./komp.)				2	3
			Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)			2	7
Sprach- und Textanalyse Griechisch			Gri. Vorlesung/Lektüre/Übung (zu Metrik, Stilistik, Rhetorik, Textkritik)			2	3
				Gri. Hauptseminar (spr.wiss.)		2	7
Summe							
SWS		2	4	2		8	
ECTS/LP		3	10	7			20